

**Zeitschrift:** Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]

**Herausgeber:** Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires

**Band:** 6 (1908)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Schulnachrichten

**Autor:** [s.n.]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Das Instrument kann in unserm Fache Anwendung finden zur Summierung von Ordinaten, zur Bestimmung der Länge von Kurven, von Wegen, Straßen und Eisenbahnen, längs denen das Instrument geführt wird, überhaupt zur raschen Bestimmung der Länge von geraden oder krummen Linien auf Plänen. Werden Längen summiert, so wird das Instrument nicht in die Nullstellung zurückgeführt, sondern es wird einfach der Zeiger der Millimeterteilung auf den Anfangspunkt einer jeden neuen Linie eingestellt und mit der Abrollung fortgefahrene.

Die Redaktion glaubt nicht einer ungerechtfertigten Reklame Vorschub zu leisten, wenn sie auf das bei „Maison Bader Le Locle“ zu Fr. 7.— erhältliche Instrumentchen aufmerksam macht. St.

---

## **Die Studienfreiheit am eidgenössischen Polytechnikum.**

Dem neuen Reglement für die eidgenössische polytechnische Schule entnehmen wir:

Art. 12. Die Wahl der im Rahmen einer Fachschule aufgeführten Vorlesungen, Repetitorien, Seminarien und Übungen ist für die Schüler der betreffenden Abteilung, vorbehältlich der Bestimmungen von Art. 32, frei.

Art. 32. Für den Zutritt zu den Vorlesungen und Übungen der höhern Semester, deren Verständnis das Studium bestimmter Disziplinen voraussetzt, ist der Nachweis zu erbringen, daß der Studierende

- a) die im Normalstudienplane vorhergesehene Anzahl Semester Hochschulstudium absolviert und die Fächer besucht hat, deren Studium als Vorbereitung für das betreffende Fach verlangt wird;
  - b) für die Übungen die notwendigen Vorkenntnisse besitzt;
  - c) der unter b verlangte Nachweis ist in besonders anzuordnenden Semesterprüfungen zu leisten, sofern er nicht anderswie erbracht werden kann.
-